

## **Hinweis nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

Entsprechend § 19 BDSG kann ein in das Schuldnerverzeichnis eingetragener Schuldner auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person im Schuldnerverzeichnis gespeicherten Daten und über die Empfänger, an die die Daten weitergegeben werden, erhalten. Der Antrag auf Erteilung der Auskunft ist unmittelbar an das für den Wohnsitz/ Sitz des Schuldners zuständige Zentrale Vollstreckungsgericht zu richten, kann aber auch bei jedem Amtsgericht gestellt werden. Im Falle der Antragstellung beim Amtsgericht leitet dieses den Antrag an das zuständige Zentrale Vollstreckungsgericht weiter.

Dem Antrag ist zwingend eine Kopie des Personalausweises/ Reisepasses beizufügen.

Weiterhin muss der Antrag folgendes beinhalten:

- Mitteilung der aktuellen Anschrift des Schuldners,
- Mitteilung des DR-Aktenzeichens der zugrunde liegenden Eintragung,
- Mitteilung des eintragenden Gerichtsvollziehers.

Ein entsprechendes Antragsformular ist auf der Internetseite des Thüringer Oberlandesgerichts in der Infothek für elektronische Verfahren/ Schuldnerverzeichnis hinterlegt.

Das zuständige Zentrale Vollstreckungsgericht entscheidet über den Antrag. Bei positiver Entscheidung erhält der Schuldner per Post ein maschinell erstelltes Schreiben des Gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, welches eine PIN enthält. Mit dieser PIN kann der Schuldner sich unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) → *Anmeldung Öffentlichkeit* → *Selbstauskunft für eingetragene Schuldner* in das geschützte System einloggen und die gespeicherten Daten zu seiner Person und zu den Personen/ Stellen, die die entsprechende Eintragung im Schuldnerverzeichnis abgerufen haben, einsehen.

Weiter enthält das Schreiben des Gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wichtige Informationen zur vorzeitigen Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis.

**ACHTUNG:** Die Selbstauskunft, die der Schuldner mit der PIN erhält, bezieht sich immer nur auf die im Antrag mit DR-Aktenzeichen bezeichnete Eintragung. Sofern ein Schuldner mehrfach im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, muss er für jede Eintragung einen gesonderten Antrag auf Erteilung der Auskunft stellen.